



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Verkehr (BAV)
Frau Christa Hostettler
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: Gueterverkehr@bav.admin.ch

Konzept für den Gütertransport, Gesamtrevision: Information und Mitwirkung der Bevölkerung nach Artikel 19/20 Raumplanungsverordnung; Anhörung

Sehr geehrte Frau Hostettler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2026 haben das Bundesamt für Verkehr (BAV) und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Vernehmlassung zur Gesamtrevision des Konzepts für den Gütertransport Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Am 1. Januar 2026 ist das Bundesgesetz über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen (Gütertransportgesetz [GüTG]; SR 742.41) in Kraft getreten. Daraus ergibt sich eine Verpflichtung, ein «Konzept für den Gütertransport» zu erarbeiten und mit der Entwicklung der Eisenbahn-, Strassen- und Hafeninfrastruktur, der Seilbahnen sowie der Anlagen des unterirdischen Gütertransports, dem Sachplan Verkehr, den weiteren Sachplänen des Bundes und der kantonalen Richtplanung abzustimmen.

Bedeutung des Güterverkehrs für den Kanton Uri

Der Kanton Uri misst einem leistungsfähigen Güterverkehr eine hohe Bedeutung bei. Als Kanton an der Gotthardachse liegt Uri am Kernstück des wichtigsten alpenquerenden Güterkorridors der Schweiz. Ein zuverlässiger Schienengüterverkehr am Gotthard ist verkehrs- und

umweltpolitisch von nationaler Tragweite und Voraussetzung für die Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Uri trägt diese Verlagerungspolitik mit und ist von den Kapazitäts- und Erreichbarkeitsfragen, die das Konzept entlang der Gotthardlinie ausweist, unmittelbar betroffen. Die Überarbeitung des bisherigen Konzeptes vom 20. Dezember 2017 wird daher begrüsst.

Stellungnahme

Auf die Fragestellung, ob das vorliegende Konzept mit den Zielen und Grundsätzen auf die kantonale Richtplanung abgestimmt ist und keine Widersprüche dazu bestehen (vgl. Art. 20 Raumplanungsverordnung [RPV]; SR 700.1) nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Konzept für den Gütertransport (Gesamtrevision) sowie der dazugehörige Anhang weisen für den Kanton Uri folgende Handlungsbedarfe aus:

- Im Unterkapitel Freiverladeanlagen (S. 22 f.) ist der Raum südlich von Altdorf als «Raum mit Optimierungsbedarf der Standorte» gekennzeichnet (Abb. 3, S. 23). Der Kanton Uri nimmt dies zur Kenntnis und wird dies zu gegebener Zeit im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans berücksichtigen.
- Im Kapitel 4.3 «Bahnhöfe des Güterverkehrs» sind auf der Karte (Abb. 4, S. 32) entlang der Gotthardbahnlinie im Kanton Uri zwei Handlungsbedarfe ausgewiesen. Zum einen ist die Strecke zwischen Sisikon und dem Gotthardbasistunnel (GBT) als «Raum mit kritischer Erreichbarkeit der Standorte» gekennzeichnet. Zum anderen wird im Bereich des GBT der Handlungsbedarf «Einrichtungen an Kapazitätsgrenze» ausgewiesen. Welche konkreten Massnahmen sich daraus ableiten lassen, wird auf der Stufe des vorliegenden Konzepts nicht erläutert.

Im Anhang zum Konzept für den Gütertransport werden die Anlagen aufgeführt. Bei den Kategorien eins bis sechs ergeben sich keine für den Kanton Uri relevante Änderungen.

Für die neu eingeführte Kategorie sieben «Anlagen für den Güterumschlag zwischen Schifffahrt auf Schweizer Binnengewässern und anderen Verkehrsträgern» führt der Anhang verschiedene private Anlagen auf. Für den Kanton Uri ist darin der Standort Flüelen aufgeführt, neben weiteren Zugangspunkten am Vierwaldstättersee. Der Standort dient bereits heute dem Güterumschlag, namentlich dem Gesteinsumschlag durch die Arnold & Cie. Seine Aufnahme ins Verzeichnis bildet den Bestand ab.

Nicht Gegenstand des Konzepts, damit aber in engem thematischem Zusammenhang ist die Idee einer mittel- bis langfristige Konzentration des Güterumschlags zwischen Schifffahrt und Schiene am Vierwaldstättersee auf den Standort Flüelen, ausgelöst durch eine potenzielle Aufgabe des Standorts Luzern. Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 hat der Urner Regierungsrat sich damit auseinandergesetzt und dem Begehren der SBB zum Seeverlad Vierwaldstättersee nicht vorbehaltlos zugestimmt. Die Abstimmungsanweisung AA 7.1-5 wurde lediglich als Vororientierung aufgenommen. Eine Festsetzung setzt voraus, dass die betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen vorgängig vertieft geprüft und aufeinander abgestimmt werden. Dazu

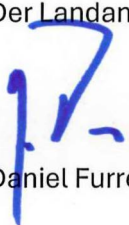
gehören insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte Wohnen und Tourismus in Flüelen, Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden, der Natur- und Landschaftsschutz (Reussdelta, BLN), der Ortsbild- und Kulturlandschutz, der Anschluss an die Axenstrasse A4 (Unterführung SBB) sowie mögliche Synergien mit dem Schotterverlad des Hartsteinbruchs Eielen. Es liegt an der Projektträgerschaft, die betroffenen Behörden und Akteure in Absprache mit dem Kanton rechtzeitig einzubeziehen.

Eine allfällige Konzentration am Standort Flüelen kann daher erst nach Vorliegen dieser Abklärungen und einer entsprechenden Festsetzung im kantonalen Richtplan (AA 7.1-5) beurteilt werden.

Sehr geehrte Frau Hostettler, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 18. September 2026



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor
 
Daniel Furrer Roman Balli